



Versicherungsbedingungen

Wir, die Vertragsgesellschaften des Versorgungswerks der Presse,

Allianz Lebensversicherungs-AG (federführend),

AXA Lebensversicherung AG, HDI Lebensversicherung AG und R+V Lebensversicherung AG,

wollen Sie im Folgenden über die Regelungen informieren, die für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und uns gelten. Der Geschäfts- und Zahlungsverkehr erfolgt durch die Allianz Lebensversicherungs-AG als federführende Vertragsgesellschaft. Erklärungen und Verfügungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG abzugeben.

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner. Zu dieser Rentenversicherung sind Sie Versicherungsnehmer und versicherte Person.

Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit sich aus den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nichts anderes ergibt.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Perspektive (BasisRente) E399 (PRE)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Leistung aus der Überschussbeteiligung	3
3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen	6
4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	6
5. Ihre Mitwirkungspflichten	7
6. Kosten Ihres Vertrags	7
7. Beitragsfreistellung	8
8. Kündigung	9
9. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	9
10. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunfts- rente Perspektive (BasisRente) E399 (PRE)	14

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht	16
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	16
3. Weitere Mitwirkungspflichten	17

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes	19
2. Versicherungsschein	19
3. Deutsches Recht	19
4. Adressaten für Beschwerden	19
5. Zuständiges Gericht	19
6. Verjährung	20
7. Informationen während der Vertragslaufzeit	20

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des 1. Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	21

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Perspektive (BasisRente) E399 (PRE)

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Wann können wir Renten abfinden?
- 1.5 Was gilt für die Ansprüche auf Auszahlungen?
- 1.6 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?
- 1.7 Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn Sie am vereinbarten Rentenbeginn leben, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am 1. → **Bankarbeitstag** eines Monats. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

- aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Gesamtkapital (siehe Absatz 3) und
- mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen (siehe Ziffer 1.6 Absatz 3). Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel (→ **Tafeln**), die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden, sowie die → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b).

Wenn die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnete Rente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

(3) Höhe des Gesamtkapitals

Das Gesamtkapital setzt sich zusammen aus

- dem zum Rentenbeginn vorhandenen → **Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge (inklusive Kapitalbonus, siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2),
- dem Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
- der Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3).

Zum Rentenbeginn steht bei vereinbarungsgemäßer Beitragszahlung als → **Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge mindestens das in Ihrem Versicherungsschein genannte Garantiekapital für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung. Ein das Garantiekapital übersteigendes → **Deckungskapital** können wir nicht zusagen.

Änderungen am Vertrag können Auswirkungen auf das Garantiekapital haben. Die Auswirkungen werden in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen beschrieben. Bei Änderungen am Vertrag umfasst das Garantiekapital zum Ende der → **Aufschubdauer** mindestens den bei Vertragsschluss vereinbarten → **Garantieprozentsatz** der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge. Dies gilt jedoch nicht bei einem Vorziehen der Leistung nach Ziffer 9.1 Absatz 1.

Den vereinbarten → **Garantieprozentsatz** nennen wir Ihnen in Ihrem Versicherungsschein.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

(1) Leistung für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben und Sie zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben, zahlen wir für den Ehegatten bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (eingetragener Lebenspartner) eine lebenslange, der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe.

(2) Leistung für Kinder

a) Voraussetzungen

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben und zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte bzw. kein eingetragener Lebenspartner, jedoch mindestens ein Kind vorhanden ist, für das Sie einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) haben, zahlen wir eine Rente für jedes Kind, das im 1. Grad mit Ihnen verwandt ist.

b) Weitere Voraussetzungen

Die Rente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt und es

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und
 - es bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - es sich im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 a Einkommensteuergesetz (EStG) in Berufsausbildung befindet oder
 - es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leistet oder
 - es im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(3) Höhe der Rente

Für die Bildung der Rente nach den Absätzen 1 und 2 steht ein Betrag zur Verfügung, der sich zusammensetzt aus

- dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen → **Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge (inklusive Kapitalbonus, siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2),
- dem Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und

- der Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3).

Wenn Sie eine Versicherung mit einmaligem Beitrag abgeschlossen haben, stehen zu diesem Zeitpunkt mindestens der einmalige Beitrag zur Altersvorsorge und gegebenenfalls geleistete Zuzahlungen (siehe Ziffer 9.4) zur Verfügung. Hinzukommen der Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und die Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3).

a) Rente für mehrere Kinder

Wenn wir eine Rente für mehrere Kinder zahlen, ist die Rente für jedes Kind gleich hoch.

b) Erhöhung der Rente

Wenn ein Kind zu Ihrem Todeszeitpunkt das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann dieses Kind vor Zahlung der 1. Rente verlangen, dass wir eine Rente höchstens so lange zahlen, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Rente für dieses Kind wird in diesem Fall nach versicherungsmathematischen Grundsätzen - abweichend von Absatz a) - angehoben.

(4) Ermittlung der Rente

Wir ermitteln die jeweilige Rente auf Basis des zum Zeitpunkt Ihres Todes

- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags nach Absatz 3 und
- des Alters des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Rentenbezugsphase neu abzuschließender vergleichbarer Rentenversicherungen nach Ziffer 1.6 Absatz 3 bei uns verwenden.

(5) Fälligkeit der Rente

Wir zahlen die monatliche Rente erstmals am 1. → **Bankarbeitstag** des Monats, der auf den Todestag folgt.

(6) Erlöschen der Versicherung

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt weder ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner noch mindestens ein Kind im Sinne von Absatz 2 a) vorhanden sind, erlischt die Versicherung. Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

(1) Leistung bei Tod

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben und

- Sie nach Rentenbeginn sterben,
- die Summe der gezahlten → **ab Rentenbeginn garantierten Renten** zu Ihrem Todeszeitpunkt niedriger ist als das vereinbarte Vielfache der Rente zur Altersvorsorge und
- die unter a) oder b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, zahlen wir eine monatliche Rente.

a) Leistung für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Sie zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben, zahlen wir für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner eine lebenslange, der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe.

b) Leistung für Kinder

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte bzw. kein eingetragener Lebenspartner, jedoch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden ist, zahlen wir eine Rente für jedes dieser Kinder. Für die Rente gelten die Voraussetzungen und Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2.

(2) Höhe der Rente

Die Höhe der Rente zum Zeitpunkt Ihres Todes richtet sich nach

- der Differenz aus dem vereinbarten Vielfachen der Rente zur Altersvorsorge und der Summe der gezahlten → **ab Rentenbeginn garantierten Renten** sowie
- dem Alter des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Rentenbezugsphase neu abzuschließender vergleichbarer Rentenversicherungen nach Ziffer 1.6 Absatz 3 bei uns verwenden.

Die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 3 a) und b) gelten entsprechend.

(3) Fälligkeit der Rente

Wir zahlen die monatliche Rente erstmals am 1. → **Bankarbeitstag** des Monats, der auf den Todestag folgt.

(4) Erlöschen der Versicherung

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt weder ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner noch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden sind, erlischt die Versicherung. Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

1.4 Wann können wir Renten abfinden?

Wir behalten uns vor, eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. Dabei werden bei der Frage, ob zum Leistungsbeginn eine Kleinbetragsrente vorliegt, alle bei uns aus Basisrentenverträgen bestehenden Renten und Rentenanwartschaften zusammengerechnet. Wenn eine Kleinbetragsrente zum Leistungsbeginn vorliegt, zahlen wir das Gesamtkapital nach Ziffer 1.1 Absatz 3. Mit der Auszahlung dieses Betrags erlischt die Versicherung.

1.5 Was gilt für die Ansprüche auf Auszahlungen?

Über die Ansprüche auf Auszahlungen aus den Ziffern 1.1 bis 1.4 (Leistung bei Erleben, Leistung bei Tod vor Rentenbeginn, Leistung bei Tod nach Rentenbeginn oder Abfindung einer Kleinrenten) hinaus besteht kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen.

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, besteht über die Auszahlung einer Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente hinaus kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen aus diesen Bausteinen.

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag sind nicht kapitalisierbar und nicht veräußerbar. Weitere Verfügungsverbote enthält Ziffer 3.1 Absatz 2.

1.6 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→ **Tafeln**),
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 6.1 Absatz 2 b)).

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der ga-

garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere → **Tafeln**, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) berechnen wir die Erhöhungen der garantierten Mindestrente grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, → **Tafeln** und → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der → **Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der → **Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

Außer bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel (→ **Tafeln**), die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b).

- a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,
- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge und eine Leistung bei Tod vorsieht und
 - die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
 - die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufs- oder Dienstunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
 - die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen (siehe Ziffer 2.2.5).

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Besondere Merkmale Ihrer Versicherung" entnehmen.

- b) Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns Rechnungsgrundlagen festzulegen,
- die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
 - die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die Rechnungsgrundlagen zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir die Rechnungsgrundlagen der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, die zu einer höheren → **ab Rentenbeginn garantierten Rente** führen. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der garantierten Mindestrente (siehe dazu Absatz 1 a)).

1.7 Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente?

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge.

Änderungen Ihres Vertrags sind - auch wenn sie auf Ihnen eingeräumten Gestaltungsrechten beruhen - nur unter Einhaltung der vorgenannten Bedingung zulässig.

2. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?
- 2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?
- 2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) **Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung**
Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern 2.2 und 2.3 Absatz 2). **Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.**

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.2) und
- die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven
Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** darf nur für die Überschussbeteiligung der **→Versicherungsnehmer** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,

- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 2.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags **→Überschussanteilsätze** festlegen (siehe Ziffer 2.2.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.6).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

2.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufs- und Dienstunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- dem Versicherungsbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

2.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.6), legt der Vorstand auf Vorschlag des **→Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die **→Überschussanteilsätze** werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 2.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.6) als Prozentsätze bestimmter **→Bezugsgrößen** festgelegt. Die Festlegung der **→Überschussanteilsätze** kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.6) erhält.

Die **→Überschussanteilsätze** werden jährlich im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder wir teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

2.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus einem Zinsüberschussanteil und einem Zusatzüberschussanteil. Deren Höhe ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Wir berechnen den Zinsüberschussanteil und den Zusatzüberschussanteil täglich mit den für diese Überschussanteile festgelegten jährlichen **→Überschussanteilsätzen** bezogen auf einen Tag und teilen die Überschussanteile täglich zu.

→Bezugsgröße für den täglichen Zinsüberschussanteil und den täglichen Zusatzüberschussanteil ist das **→Deckungskapital** der Versicherung (inklusive Kapitalbonus).

(2) Verwendung der Überschussanteile

a) Erhöhung des Deckungskapitals des Bausteins Altersvorsorge

Die täglichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) erhöhen zunächst das **→Deckungskapital** dieses Bausteins (Kapitalbonus).

Durch die Erhöhung des **→Deckungskapitals** erhöht sich in gleicher Höhe die Leistung bei Tod vor Rentenbeginn (siehe Ziffer 1.2).

b) Erhöhung des Garantiekapitals

Jeweils zu Beginn eines **→Versicherungsjahres** und erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres prüfen wir, ob wir Ihr Garantiekapital erhöhen können, das zum Ende der **→Aufschubdauer** mindestens zur Verfügung steht.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge ist mindestens so hoch wie der bei Vertragsschluss vereinbarte **→Garantieprozentsatz** der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zuzüglich gegebenenfalls erfolgter Erhöhungen des Garantiekapitals.
- Die Summe aus dem **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge und den noch ausstehenden vereinbarten Beiträgen zur Altersvorsorge, abzüglich der **→Kosten** in Prozent des Bei-

trags nach Ziffer 6.1 Absätze 1 a) und 2 a), ist mindestens so hoch wie das Garantiekapital des Bausteins Altersvorsorge zusätzlich gegebenenfalls erfolgter Erhöhungen.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, verwenden wir

- die im abgelaufenen **→Versicherungsjahr** zugeteilten täglichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) des Bausteins Altersvorsorge und
- die jährlichen Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist,

für eine Erhöhung des Garantiekapitals des Bausteins Altersvorsorge.

Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

2.2.4 Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den täglichen Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden

- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge oder
- zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des Schlussüberschussanteils

Zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge oder zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn ermitteln wir die Höhe des Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die **→Bezugsgrößen** und die dann für sämtliche **→Versicherungsjahre** jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsätze zugrunde.

→Bezugsgröße für den Schlussüberschussanteil ist jeweils das durchschnittliche **→Deckungskapital** der Versicherung (inklusive Kapitalbonus) in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Die Höhe sämtlicher Schlussüberschussanteilsätze legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Schlussüberschussanteilsätze sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil" entnehmen.

(2) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, verwenden wir den zugeteilten Schlussüberschussanteil als Teil des Gesamtkapitals für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Wenn wir eine Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn zahlen, verwenden wir den Schlussüberschussanteil für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.2 Absatz 3.

2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.
- Die 1. Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der Überschussrente

Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus dem Gesamtkapital nach Ziffer 1.1 Absatz 3 mit der für die Überschussrente festgelegten Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn anders für die Erhöhung der Rente vornehmen als bei Vertragschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

2.2.6 Beteiligung am Überschuss bei Rentenzahlung im Fall Ihres Todes

Wenn wir eine Rente bei Ihrem Tod zahlen, ist diese in der gleichen Weise an den Überschüssen beteiligt wie die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. **Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven kann dadurch - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.**

Wir ordnen die **→Bewertungsreserven**, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der **→Versicherungsnehmer** zu berücksichtigen sind, den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 2 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der **→Bewertungsreserven** ermitteln wir dazu

- jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die im Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlicht werden.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 3 bis 6.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Wir beteiligen Ihre Versicherung an den **→Bewertungsreserven**:

- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge oder
- zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfah-

rens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden → **Bewertungsreserven** als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für Ihren Vertrag in den abgelaufenen → **Versicherungsjahren** ergebenden durchschnittlichen → **Deckungskapitalien** im Verhältnis zur Summe der sich für alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden durchschnittlichen Deckungskapitalien aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der → **Bewertungsreserven** legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Diese Festlegungen werden im Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlicht.

(3) Zuteilung der Bewertungsreserven

Zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge oder zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn ermitteln wir für diesen Zeitpunkt den Ihrem Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den → **Bewertungsreserven** nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugeteilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** werden grundsätzlich der → **Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3).

(4) Verwendung der zugeteilten Bewertungsreserven

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, verwenden wir die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** als Teil des Gesamtkapitals für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Wird eine Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn gezahlt, verwenden wir die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.2 Absatz 3.

(5) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der → **Bewertungsreserven**, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage → **Überschussanteilsätze** für den sogenannten Sockelbetrag für die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** festsetzen. In folgenden Fällen kann ein Sockelbetrag zum Tragen kommen:

- zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn (Vertragsende) sowie
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein Sockelbetrag zum Tragen kommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die → **Bezugsgrößen** und die dann für sämtliche → **Versicherungsjahre** jeweils festgelegten → **Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag zugrunde.

→ **Bezugsgröße** für den Sockelbetrag ist das jeweilige durchschnittliche → **Deckungskapital** der Versicherung (inklusive Kapitalbonus) in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Die Höhe der → **Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der → **Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven" entnehmen.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn wir Ihrem Vertrag die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** zuteilen und ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag höher ist als der Wert der Beteiligung, der sich nach Absatz 3 ergibt, teilen wir Ihrem Vertrag den Sockelbetrag zu. Er wird so verwendet wie in Absatz 4 beschrieben. Wenn der Sockelbetrag

niedriger ist oder es keinen Sockelbetrag gibt, bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts (siehe Absatz 3).

(6) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den → **Bewertungsreserven** über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der → **Überschussanteilsätze** im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?
- 3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

(1) Leistungsempfänger

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren → **Versicherungsnehmer**. Wenn nach Ihrem Tod Leistungen fällig werden, erbringen wir diese an die Person bzw. die Personen, die in Ziffer 1 genannt werden.

(2) Verfügungsverbot

Sie können die Ansprüche aus Ihrem Vertrag weder abtreten noch verpfänden, beleihen oder vererben. Ausgeschlossen ist jede Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus Ihrem Vertrag an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter. Ausgenommen sind Leistungen bei Tod an die in Ziffer 1 genannten Personen.

3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen an den Empfangsberechtigten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?
- 4.2 Was gilt bei Selbsttötung?

4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn Sie bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben sind.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

- a) Ihr Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn Sie während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren.

b) Ihr Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht
Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

Die Leistungen aus dem Baustein Altersvorsorge beschränken sich auf die Rente, die wir aus dem → **Deckungskapital** - berechnet auf den 1. Tag des Monats, der auf den Todestag folgt - erbringen können.

4.2 Was gilt bei Selbsttötung?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss Ihres Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 4.1 Absatz 3.

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung

Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert, oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

5. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
- 5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?
- 5.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?
- 5.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?
- 5.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein und
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten.

5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?

Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben.

5.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?

Wenn Sie sterben oder eine rentenberechtigte Person stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir außerdem einen Nachweis über die Todesursache der verstorbenen Person verlangen.

5.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?

Wenn wir Renten an ein Kind zahlen und die Voraussetzungen für die Rentenzahlung (siehe Ziffern 1.2 und 1.3) entfallen, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

5.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

6. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
- 6.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

6.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (→ **Kosten**) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (→ **Kosten**) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→ **Kosten**) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des

Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

a) Kosten bei den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge. Dabei werden die vereinbarten Beiträge für die gesamte Laufzeit zugrunde gelegt.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verteilen wir

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) abweichend von Satz 2 einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, entnehmen wir diesem die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) sofort.

b) Kosten bei Erhöhungen der vereinbarten Beiträge

Bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belasten wir die Erhöhungen der vereinbarten Beiträge wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 9.4 und Ziffer 9.2 Absatz 2) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.
- Beim dynamischen Zuwachs, bei einer Erhöhung des Beitrags (siehe Ziffer 9.3) und bei einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer (siehe Ziffer 9.5 Absatz 2) verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen den bisher vereinbarten Beiträgen und den neuen vereinbarten Beiträgen ab dem Erhöhungstermin bzw. ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben. Dabei werden die bisher und die neuen vereinbarten Beiträge für die gesamte Restlaufzeit ab dem Erhöhungstermin bzw. ab dem Zeitpunkt der Verlängerung zugrunde gelegt.
- Bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 9.1 Absatz 2) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines gleichbleibenden Prozentsatzes direkt von jedem gezahlten Beitrag in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** ab.

(2) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form:

- eines jährlichen Prozentsatzes des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilten Teils des →**gebildeten Kapitals** und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge. Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Zuzahlungen (siehe Ziffer 9.4), Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 9.3) und Erhöhungen des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) Höhe der Kosten

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der Verwaltungskosten (→**Kosten**) können Sie Ihrem Dokument "Produktinformationsblatt" jeweils unter der Überschrift "Einzelne Kosten" entnehmen.

6.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten im Rahmen eines Versorgungsausgleichs

Bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs sind von Ihnen zusätzliche →**Kosten**, sogenannte →**Teilungskosten**, zu entrichten.

(2) Kosten für Lastschriftrückläufer

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers aus einem von Ihnen veranlassten Grund →**Kosten** von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesondert in Rechnung.

7. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

7.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

7.2 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung der Versicherungsschutz wiederhergestellt werden, der zuvor bestanden hat?

7.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(3) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsfreistellung ermitteln wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 3.
- Die garantierte Mindestrente nach Beitragsfreistellung ergibt sich aus dem Garantiekapital nach Beitragsfreistellung ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss. Dieses umfasst mindestens den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** der Summe der Beiträge zur Altersvorsorge, die bis zur Beitragsfreistellung gezahlt wurden.
- Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 6. Auf ursprünglich vereinbarte Beiträge, die wegen der Beitragsfreistellung nicht zu zahlen sind, erheben wir jedoch ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung keine →**Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 6.1 Absätze 1 a) und 2 a).

Die beitragsfreie Leistung berechnen wir zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

Nähere Informationen zur Höhe der Garantieleistungen bei Beitragsfreistellung während der Vertragsdauer können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?" entnehmen.

7.2 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung der Versicherungsschutz wiederhergestellt werden, der zuvor bestanden hat?

(1) 12-Monats-Frist für die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 12 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, dass die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben werden, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Beitragszahlung nach Absatz 3 wieder aufnehmen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes sind ausgeschlossen, wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben und Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme berufs- oder dienstunfähig sind.

(2) Allgemeine Frist für die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 12 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie verlangen, dass durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Absatz 3 die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben werden. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht mehr möglich.

Den Versicherungsschutz können wir dann wiederherstellen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

(3) Möglichkeiten der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Um nach einer Beitragsfreistellung den Versicherungsschutz wiederherzustellen, der vor der Beitragsfreistellung bestanden hat, können Sie

- die Beiträge begleichen, die auf die beitragsfreie Zeit entfallen oder
- höhere laufende Beiträge zahlen.

Die Summe der Beiträge zuzüglich der Zuzahlungen (siehe Ziffer 9.4) darf in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.

Stattdessen können wir auch die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital herabsetzen.

Wir berechnen die neuen Beiträge und die neuen Garantieleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

8. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?**
- 8.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?**

8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Wenn Ihre Versicherung nicht beitragsfrei ist, können Sie diese vor Rentenbeginn jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

8.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, stellen wir Ihre Versicherung nach Ziffer 7.1 beitragsfrei. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

9. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?**
- 9.2 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?**
- 9.3 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?**
- 9.4 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?**
- 9.5 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?**
- 9.6 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit vorübergehend einstellen?**
- 9.7 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?**
- 9.8 Wann können Sie zusätzlich zu Ihrer BasisRente eine neue Rentenversicherung Zukunftsrente Perspektive ohne erneute Risikoprüfung abschließen?**
- 9.9 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?**
- 9.10 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?**

9.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Sie haben am vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens ein Jahr.
- Die neu zu berechnende Gesamtrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen Rentenbeginnstermin jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Sie erhalten zum vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistungen aus abgeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und haben zu diesem Zeitpunkt auch keine solchen beantragt.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1.
Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Ermittlung der garantierten Mindestrente zum vorgezogenen Rentenbeginn die Rechnungsgrundlagen, die bis zum Vorziehen der Leistung für die Ermittlung der garantierten Mindestrente zum ursprünglichen Rentenbeginn
 - nach Ziffer 1.6 Absatz 1 oder

- bei vorangegangenen Änderungen am Vertrag nach Ziffer 1.6 Absatz 2 verwendet wurden.

• Das Garantiekapital verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es kann geringer sein als der bei Vertragsschluss vereinbarte → **Garantieprozentsatz** der Summe der Beiträge zur Altersvorsorge, die bis zum vorgezogenen Rentenbeginn gezahlt wurde.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, erlöschen diese, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Sie sind am aufgeschobenen Rentenbeginn → **rechnungsmäßig** höchstens 85 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, dürfen Sie zu diesem Zeitpunkt nicht berufs- oder dienstunfähig sein.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.
- Wenn Sie während der → **zusätzlichen Aufschubdauer** weiterhin Beiträge zahlen, erhöht sich das Garantiekapital mindestens um den bei Vertragsschluss vereinbarten → **Garantieprozentsatz** der Summe der für die zusätzliche Aufschubdauer vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge.
- Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, kann sich diese ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Bei Aufschieben des Rentenbeginns des Bausteins Altersvorsorge entfallen abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung zum bisher vereinbarten Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versicherungen können Sie die Beiträge während der → **zusätzlichen Aufschubdauer** weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die → **zusätzliche Aufschubdauer** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte → **Aufschubdauer**. Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 9.3) und Zuzahlungen (siehe Ziffer 9.4) sind in der → **zusätzlichen Aufschubdauer** nicht möglich.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die garantierte Mindestrente bestimmen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.

9.2 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Anpassung der Leistungen bei Tod

a) Erhöhung oder Verringerung der Leistung bei Tod

Wenn Sie eine Leistung für den Todesfall nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

Für eine Änderung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Änderung der Leistung bei Tod

Wenn Sie eine Leistung für den Todesfall nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie diese zum Rentenbeginn ausschließen.

In diesem Fall können Sie folgende Todesfallleistung verlangen, wenn wir eine solche zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bei neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung anbieten (siehe Ziffer 1.6 Absatz 3 a)): Sie können die Zahlung einer Rente aus dem Gesamtkapital abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) verlangen. Damit ändert sich die Höhe der Leistung bei Tod. Ansonsten gelten die Regelungen nach Ziffer 1.3.

(2) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfallleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Die neu vereinbarte Leistung bei Tod wird ausschließlich aus dem bei Ihrem Tod vorhandenen → **Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge finanziert.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Frist

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung der Todesfallleistung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

9.3 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?

(1) Erhöhung des Beitrags vor Rentenbeginn

Wenn Sie zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge zahlen, können Sie vor Rentenbeginn Ihren Beitrag erhöhen.

a) Voraussetzungen

- Der jährliche Beitrag einschließlich der Beitragserhöhungen, dem dynamischen Zuwachs und der Zuzahlungen (siehe Ziffer 9.4) darf in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.
- Sie sind → **rechnungsmäßig** nicht älter als 67 Jahre.
- Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der → **Aufschubdauer** möglich.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der → **zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, ist die Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhung

gen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesem Baustein erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufs- oder Dienstunfähigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Auf Wunsch informieren wir Sie über Ihren maximal möglichen Erhöhungsbetrag.

b) Auswirkungen

- Bei einer Erhöhung des Beitrags nehmen wir grundsätzlich keine Risikoprüfung vor. Eine Risikoprüfung nehmen wir jedoch vor, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit abgeschlossen haben und die Summe aus dem gewünschten jährlichen Erhöhungsbetrag und der Erhöhungsbeträge aus den letzten 4 Jahren zuvor mindestens 3.000 EUR beträgt. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung alle auf Ihr Leben bestehenden Verträge, die einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit enthalten.
- Die Erhöhung des Beitrags führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung des Garantiekapitals mindestens um den bei Vertragsschluss vereinbarten → **Garantieprozentsatz** der Summe der zusätzlichen Beiträge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit abgeschlossen haben, erhöht sich die Leistung aus diesem Baustein ebenfalls durch die Erhöhung des Beitrags. Die Leistung aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente oder einem Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente erhöht sich nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Für die in den Erhöhungsbeitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→ **Kosten**) gelten die Regelungen nach Ziffer 6.1 Absätze 1 und 2 a).

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit abgeschlossen haben, erhöhen sich die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für den Beitrag und alle Leistungen ist der 1. Tag der nachfolgenden Versicherungsperiode.

9.4 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor Rentenbeginn eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Die Summe der Zuzahlungen darf zusammen mit den vereinbarten Beiträgen in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der → **zusätzlichen Aufschubdauer**.

b) Auswirkungen

Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung des Garantiekapitals mindestens um den bei Vertragsschluss vereinbarten → **Garantieprozentsatz** des Zuzahlungsbetrags.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→ **Kosten**) finanzieren wir aus der Zuzahlung nach Ziffer 6.1 Absätze 1 und 2 a).

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für alle Leistungen ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht, frühestens jedoch der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung fällig wird.

9.5 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?

(1) Verkürzung der Beitragszahlungsdauer

Wenn zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie die Verkürzung der Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verlangen.

a) Auswirkungen

- Wenn die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital unverändert bleiben sollen, müssen Sie höhere laufende Beiträge zahlen.
- Wenn der laufende Beitrag unverändert bleiben soll, sinken die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital.
- Wenn sowohl der laufende Beitrag als auch die garantierte Mindestrente oder das Garantiekapital unverändert bleiben sollen, können Sie dies durch eine Zuzahlung erreichen.
- Den neuen Beitrag, die neue garantierte Mindestrente, das neue Garantiekapital und die Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Wenn bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die → **Aufschubdauer** und Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie einmalig eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer um bis zu 5 Jahre verlangen.

Die Verlängerung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Ende der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht über den vereinbarten Rentenbeginn hinaus.

a) Voraussetzungen

- Zum Zeitpunkt der Verlängerung müssten Sie bei uns eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abschließen können.
- Sie dürfen zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer → **rechnungsmäßig** noch nicht 50 Jahre alt sein.
- Sie haben keine Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und keine Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen.

b) Auswirkungen

Durch die Verlängerung erhöhen sich die garantierte Mindestrente und das zur Bildung der Rente zur Altersvorsorge zugrunde liegende eingeschlossene Garantiekapital ab dem ursprünglichen Ende der Beitragszahlungsdauer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Änderungsvorschlag und Bestätigung

Wenn Sie uns den Wunsch nach einer Änderung der Beitragszahlungsdauer nach Absatz 1 oder 2 mitteilen, erhalten Sie einen entsprechenden Änderungsvorschlag. Wenn Sie keinen Vorschlag wünschen, bestätigen wir Ihnen die Änderung sofort.

9.6 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit vorübergehend einstellen?

(1) Einstellung der Beitragszahlung (Stundung)

Sie können verlangen, dass vorübergehend keine Beiträge gezahlt werden müssen (Stundung). Die gestundeten Beiträge sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn Ihr Vertrag bereits 3 Jahre besteht, stunden wir auf Ihr Verlangen die Beiträge bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit,
- Kurzarbeit oder
- Elternzeit.

Die Beiträge stunden wir zinslos, solange Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit oder Elternzeit befinden, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit höchstens für 6 Jahre.

Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung grundsätzlich in vollem Umfang bestehen. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen lediglich um die nicht gezahlten Beiträge gekürzt, soweit dies rechtlich zulässig ist. Nach Ablauf des Zeitraums der Stundung wird Ihre Versicherung beitragspflichtig fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Nachweise

Wenn Sie eine Stundung der Beiträge wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit verlangen, können wir entsprechende Nachweise verlangen.

Sobald Ihre Arbeitslosigkeit beendet ist oder Sie sich nicht mehr in Kurzarbeit oder Elternzeit befinden, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

(3) Nachzahlung nicht gezahlter Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, müssen Sie die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen.

Wenn Sie Ihre Versicherung während des Stundungszeitraums kündigen, wird Ihre Versicherung nach Ziffer 7.1 zum Ende der Versicherungsperiode beitragsfrei gestellt, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

9.7 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung mit herabgesetzten Beiträgen weitergeführt wird (Beitragsherabsetzung). Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich, wenn die garantierte Mindestrente nach der Beitragsherabsetzung jährlich mindestens 200 EUR beträgt.

(2) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsherabsetzung verlangen oder die Beitragsherabsetzung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der vollen Beitragszahlung.

(3) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsherabsetzung ermitteln wir die Renten nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 3.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir herab.
- Das Garantiekapital setzen wir herab.

Die neue garantierte Mindestrente und das neue Garantiekapital berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Einen Abzug nehmen wir nicht vor. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch die Beitragsherabsetzung verringern sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(5) Möglichkeiten bei Wiederanhebung der Beiträge nach einer Beitragsherabsetzung

Innerhalb von 12 Monaten nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, dass die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsherabsetzung angehoben werden, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Beitragszahlung wieder erhöhen. Ziffer 7.2 Absatz 1 gilt entsprechend.

Auch nach Ablauf von 12 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung, können Sie verlangen, dass durch die Wiedererhöhung der Beitragszahlung die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsherabsetzung angehoben werden. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung ist eine Wiedererhöhung der Beitragszahlung nicht mehr möglich. Den Versicherungsschutz können wir dann wiederherstellen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

Um nach einer Beitragsherabsetzung den Versicherungsschutz wiederherzustellen, der vor der Beitragsherabsetzung bestanden hat, können Sie

- die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, begleichen oder
- höhere laufende Beiträge zahlen.

Die Summe der Beiträge zuzüglich der Zuzahlungen (siehe Ziffer 9.4) darf in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.

Stattdessen können Sie ohne eine vollständige Wiederherstellung des Versicherungsschutzes, der vor der Beitragsherabsetzung bestanden hat, auch nur die Beitragszahlung wieder erhöhen. Die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Wir berechnen die neuen Beiträge und die neuen Garantieleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

9.8 Wann können Sie zusätzlich zu Ihrer BasisRente eine neue Rentenversicherung Zukunftsrente Perspektive ohne erneute Risikoprüfung abschließen?

Wenn Sie eine neue Zukunftsrente Perspektive der nicht staatlich geförderten Privatvorsorge einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abschließen und Sie bei Ihrer bestehenden BasisRente Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, übernehmen wir die Ergebnisse der Risikoprüfung Ihrer bestehenden BasisRente für die neue Versicherung.

(1) Voraussetzungen

- Die laufenden Beiträge Ihrer BasisRente werden reduziert.
- Die garantierten Leistungen der neuen Zukunftsrente Perspektive und die Leistungen der neuen zusätzlich abgeschlossenen Bausteine sind nicht höher als die Beträge, um die die garantierten Leistungen Ihrer BasisRente vermindert werden.
- Der Rentenbeginn der neuen Zukunftsrente Perspektive stimmt mit dem Rentenbeginn Ihrer BasisRente überein.
- Die Versicherungsdauern der neu abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung zur Zukunftsrente Perspektive stimmen mit den jeweiligen restlichen Versicherungsdauern der bei Ihrer BasisRente abgeschlossenen Bausteine überein.
- Sie dürfen bei Abschluss der neuen Zukunftsrente Perspektive einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung nicht berufs- oder dienstunfähig im Sinne der neuen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung sein.
- Wenn Sie bei Ihrer BasisRente einen dynamischen Zuwachs vereinbart haben, können Sie diesen auch für die neue Zukunftsrente Perspektive vereinbaren.

(2) Auswirkungen

- Wir legen die Ergebnisse der Risikoprüfung einschließlich dort vereinbarter Ausschlüsse und Zuschläge der zu Ihrer BasisRente abgeschlossenen Bausteine den neu abgeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung zur Zukunftsrente Perspektive zugrunde.
- Wenn Sie uns bei Antragstellung zu Ihrer BasisRente einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung unzutreffende Angaben über Ihre Risikoverhältnisse gemacht haben (Anzeigepflichtverletzung), gelten die Regelungen nach Teil B Ziffer 1 auch für die neue Zukunftsrente Perspektive.
- Die Abänderungen und weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes für Ihre BasisRente einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung gelten entsprechend auch für die neu abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung zu der Zukunftsrente Perspektive. Diese Vereinbarungen sind im Versicherungsschein dokumentiert.
- Wenn Sie für die Zukunftsrente Perspektive einen dynamischen Zuwachs vereinbaren, entfallen weitere Erhöhungen in der BasisRente zugunsten der neuen Zukunftsrente Perspektive.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.9 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?

Wenn Sie noch keinen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit abgeschlossen haben, können Sie während der →**Aufschubdauer** innerhalb der ersten 12 Monate nach Versicherungsbeginn einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit einschließen. Wir nehmen vor dem Einschluss keine Risikoprüfung vor. Sie müssen uns in jedem Fall Angaben zu Ihrer angestrebten oder ausgeübten beruflichen Tätigkeit machen. Wenn Sie den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit als Nichtrauchertarif nachträglich einschließen möchten, müssen Sie uns Angaben zu Ihrem Rauchverhalten machen.

Ein nachträglicher Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit ist nicht möglich, wenn Ihre Versicherung durch Erhöhung, Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung zustande gekommen ist.

(1) Voraussetzungen

- Sie haben zu Ihrer Versicherung keine weiteren Bausteine abgeschlossen.
- Sie haben für Ihre Versicherung laufende Beitragszahlung vereinbart und die Versicherung nicht nach Ziffer 7.1 beitragsfrei gestellt.
- Der monatliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge beträgt maximal 250 EUR.
- Sie sind bei Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit nicht →**berufsunfähig**.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit entspricht der zum Zeitpunkt des Einschlusses verbleibenden Beitragszahlungsdauer des Bausteins Altersvorsorge.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit beträgt mindestens 10 volle →**Versicherungsjahre**.

(2) Auswirkungen

- Wir berechnen die Beiträge für den neu eingeschlossenen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es gelten jeweils die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Beiträge für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit sind entsprechend der vereinbarten Beitragszahlung für die Beiträge des Bausteins Altersvorsorge zu zahlen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.10 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?

Wenn Sie noch keinen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit abgeschlossen haben, können Sie während der →**Aufschubdauer** innerhalb der ersten 12 Monate nach Versicherungsbeginn einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit einschließen. Wir nehmen vor dem Einschluss keine Risikoprüfung vor. Sie müssen uns in jedem Fall Angaben zu Ihrer angestrebten oder ausgeübten beruflichen Tätigkeit machen. Wenn Sie den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit als Nichtrauchertarif einschließen möchten, müssen Sie uns Angaben zu Ihrem Rauchverhalten machen.

Ein nachträglicher Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit ist nicht möglich, wenn Ihre Versicherung durch Erhöhung, Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung zustande gekommen ist.

(1) Voraussetzungen

- Sie haben zu Ihrer Versicherung keine weiteren Bausteine abgeschlossen.
- Sie haben für Ihre Versicherung laufende Beitragszahlung vereinbart und die Versicherung nicht nach Ziffer 7.1 beitragsfrei gestellt.
- Der monatliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge beträgt maximal 250 EUR.
- Sie sind bei Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit nicht →**berufsunfähig** oder →**dienstunfähig**.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit entspricht der zum Zeitpunkt des Einschlusses verbleibenden Beitragszahlungsdauer des Bausteins Altersvorsorge.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit beträgt mindestens 10 volle →**Versicherungsjahre**.

(2) Auswirkungen

- Wir berechnen die Beiträge für den neu eingeschlossenen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es gelten jeweils die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Beiträge für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit sind entsprechend der vereinbarten Beitragszahlung für die Beiträge des Bausteins Altersvorsorge zu zahlen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Perspektive (BasisRente) E399 (PRE)

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung ZR1: Vereinbarte Überschussverwendung Zusatzrente ab Rentenbeginn

Ziffer 2.2.5 wird ersetzt durch:

"2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Nach Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines **→Versicherungsjahres** und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das **→Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen **→Versicherungsjahres**.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte Rente (Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Die Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab **→Rentenbeginn garantierten Rente**, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die **→ab Rentenbeginn garantierte Rente** selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Über-

schuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b).

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.6 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der Zusatzrente die für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn anders für die Erhöhung der Rente vornehmen als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung ZR2: Vereinbarte Überschussverwendung kombinierte Überschussrente ab Rentenbeginn

Ziffer 2.2.5 wird ersetzt durch:

"2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine kombinierte Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die kombinierte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden; die jährlichen Rentenerhöhungen setzen dabei zu Beginn des 6. Jahres nach Beginn der Rentenzahlung ein.

Die kombinierte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der kombinierten Überschussrente

Die Höhe der kombinierten Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus dem Gesamtkapital nach Ziffer 1.1 Absatz 3 mit der für die kombinierte Überschussrente festgelegten Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht ga-

rantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts der Versorgungswerk der Presse GmbH entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die kombinierte Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der kombinierten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn anders für die Erhöhung der Rente vornehmen als bei Vertragschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung ZR3: Zu der Versicherung ist eine abweichende Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart.

Ziffer 1.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Leistung bei Tod

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben und

- Sie nach Rentenbeginn sterben,
- die Summe der gezahlten Gesamtrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) zu Ihrem Todeszeitpunkt niedriger ist als das zum Rentenbeginn erreichte Gesamtkapital und
- die unter a) oder b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, zahlen wir eine monatliche Rente.

a) Leistung für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Sie zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben, zahlen wir für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner eine lebenslange, der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe.

b) Leistung für Kinder

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte bzw. kein eingetragener Lebenspartner, jedoch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden ist, zahlen wir eine Rente für jedes dieser Kinder. Für die Rente gelten die Voraussetzungen und Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2."

Ziffer 1.3 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Höhe der Rente

Die Höhe der Rente zum Zeitpunkt Ihres Todes richtet sich nach

- der Differenz aus dem zum Rentenbeginn erreichten Gesamtkapital und der Summe der gezahlten Gesamtrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) sowie
- dem Alter des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Rentenbezugs-

phase neu abzuschließender vergleichbarer Rentenversicherungen nach Ziffer 1.6 Absatz 3 bei uns verwenden.

Die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 3 a) und b) gelten entsprechend."

Ziffer 9.2 wird ersetzt durch:

"9.2 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

Änderung der Leistungen bei Tod

Sie können zum Rentenbeginn verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 vereinbarte Leistung bei Tod ohne Risikoprüfung durch eine Todesfalleistung in Höhe einer Rente aus einem Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich der bereits gezahlten →**ab Rentenbeginn garantierten Renten** ersetzt wird. Damit ändert sich die Höhe der Leistung bei Tod. Ansonsten gelten die Regelungen nach Ziffer 1.3.

(1) Grenzen

Für die Höhe der neuen Todesfalleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:

- Alter bei Rentenbeginn und
- durchschnittliche Lebenserwartung.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

(2) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern.
- Durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändert sich die garantierte Mindestrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Die neu vereinbarte Leistung bei Tod wird ausschließlich aus dem bei Ihrem Tod vorhandenen →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge finanziert.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 3. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Frist

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung der Todesfalleistung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung ZRPRE: Die Versicherung ist bei der Presse-Versorgung abgeschlossen.

Der Begriff "Anhang des Geschäftsberichts" wird durchgehend ersetzt durch "Anhang des Geschäftsberichts der Versorgungswerk der Presse GmbH".

(1) Überschussbeteiligung

Ziffer 2.2.2 erster Textabschnitt wird ersetzt durch:

"Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.6), wird vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der →**Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres auf Vorschlag des →**Verantwortlichen Aktuars** in Abstimmung mit den Gesellschaftern aus der Verbandsgruppe der Journalisten als Vertreterversammlung der Versicherten festgelegt (sogenannte Überschussdeklaration)."

(2) Option zum nachträglichen Einschluss eines Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit

Ziffer 9.10 entfällt.

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Die nachfolgende Regelung gilt nur für die gegebenenfalls abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge, Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und Hinterbliebenenvorsorge.

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- kündigen,
- wegen arglistiger Täuschung anfechten oder
- den Vertrag ändern.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, gilt im Hinblick auf diese Bausteine Folgendes: Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsanpassung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(4) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung), Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(5) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch kein Bezugsberechtigter vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und

- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von Ihrem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), müssen Sie uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verzug. In diesem Fall sind wir nach § 280 BGB berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. In diesem Fall führen wir Ihre Versicherung beitragsfrei weiter. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

Voraussetzung für unsere Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzuhalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Wir können uns die Berechtigung zum Empfang von Leistungen durch Vorlage des Versicherungsscheins nachweisen lassen.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Adressaten für Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (**Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de**). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 EUR nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese

Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (**Website: www.ec.europa.eu/consumers/odr/**) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@ba-fin.de; Website: www.bafin.de**. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

(4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

6. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

7. Informationen während der Vertragslaufzeit

Wir informieren Sie nach den Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge,
- die Höhe des gebildeten Kapitals,
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals
- und die erwirtschafteten Erträge.

Sie können Informationen zur Höhe des gebildeten Kapitals auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

Bis zum Beginn der Rentenzahlung informieren wir Sie außerdem über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende gebildete Kapital.

Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigen.

Bei einer Erhöhung der Verwaltungskosten über die jeweils in Ihrem Dokument "Produktinformationsblatt" unter der Überschrift "Einzelne Kosten" angegebenen Höchstgrenzen hinaus informieren wir Sie hierüber im Rahmen der im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) vorgesehenen Frist. Derzeit beträgt diese Frist 4 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres vor Änderung der Kosten.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des 1. Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel:
→**Versicherungsnehmer**.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange Sie leben. Ihre Höhe ergibt sich aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Gesamtkapital und den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Sie ist mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Berufsunfähigkeit:

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn Sie

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
- die ärztlich nachzuweisen sind,
- voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sind oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen sind, ihren Beruf auszuüben,
- und Sie auch keine andere Tätigkeit ausüben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Sie sind auch berufsunfähig im Sinne dieser Versicherungsbedingungen, wenn die genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad erfüllt sind und damit eine teilweise Berufsunfähigkeit vorliegt.

Bewertungsreserven:

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteile beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem vom Baustein, von Ihrem Alter, vom Rentenbeginn und der Höhe des Garantiekapitals ab. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es ist die Basis für den Rückkaufswert, das Gesamtkapital und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Dienstunfähigkeit:

Wenn Sie als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- in den Ruhestand versetzt werden, somit aus dem aktiven Beamtenverhältnis ausscheiden und
 - fortlaufend Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz erhalten,
- liegt Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vor. Dabei ist es unerheblich, ob Sie eine andere Tätigkeit ausüben.

Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt auch vor, wenn Sie als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- entlassen werden, das Beamtenverhältnis also beendet wird,
- Ihre zur Entlassung wegen Dienstunfähigkeit führenden Erkrankungen unverändert fortbestehen oder weiter fortschreiten und
- Sie keine andere Tätigkeit ausüben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Garantieprozentsatz:

Der Garantieprozentsatz ist der Prozentsatz, den Sie bei Vertragschluss vereinbart haben. Wir nennen Ihnen die Höhe im Versicherungsschein. Der Garantieprozentsatz gibt an, in welcher Höhe die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zum Rentenbeginn mindestens für die Bildung der lebenslangen Rente bzw. für das Garantiekapital zur Verfügung steht.

Gebildetes Kapital:

Das gebildete Kapital ist das Deckungskapital der Versicherung (inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile), zuzüglich des übertragungsfähigen Wertes aus Schlussüberschussanteilen sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 1 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der unwiderruflich zugeteilte Teil des gebildeten Kapitals ist das Deckungskapital des Bausteins Altersvorsorge (inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile).

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die in den Beitrag einkalkulierten Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten) und die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr jeweiliges Alter - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzurechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Tafeln:

Mit Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können. Im Rahmen unserer Berichtspflichten werden die Tafeln der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

- Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln.
- Mit weiteren Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten anderer Versicherungsfälle wie zum Beispiel für den Eintritt und Wegfall der Berufs- oder Dienstunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit er-

mitteln. Wir können außerdem Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse feststellen, wie zum Beispiel für die Sterblichkeit von Berufs- oder Dienstunfähigen oder Pflegebedürftigen oder die Wiederverheiratung.

Teilungskosten:

Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie Ihrem Dokument "Produktinformationsblatt" unter der Überschrift "Einzelne Kosten" entnehmen.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze werden als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen festgelegt. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.2 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang des Geschäftsberichts der Versorgungswerk der Presse GmbH genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherungsjahr:

Einige Regelungen in diesen Versicherungsbedingungen stellen auf verschiedene Zeitpunkte im Verlauf eines Versicherungsjahres ab (zum Beispiel bei der Überschussbeteiligung). Ein Versicherungsjahr beginnt grundsätzlich mit dem Monat, für den Sie Ihren Rentenbeginn vereinbart haben, und umfasst 12 Monate.

Stimmt der Monat des bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbeginns nicht mit dem Monat des Versicherungsbeginns überein, umfasst das 1. Versicherungsjahr weniger als 12 Monate. Beispiel: Versicherungsbeginn 01.01., vereinbarter Rentenbeginn 01.10.. Dann umfasst das 1. Versicherungsjahr 9 Monate, alle weiteren Versicherungsjahre beginnen jeweils zum 01.10. und umfassen 12 Monate.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also den Zeitraum vom ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.